



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0175/S/21 Datum: 16.06.2021
Monatliche Erhöhung des Verpflegungsentgeltes für den Mittagstisch in der kommunalen Kinderkrippe „Eulennest“, ab dem 01.08.2021	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die monatliche Erhöhung des Verpflegungsentgeltes für den Mittagstisch um 5,00 € (5 Tage/Woche), um 3,00 € (3 Tage/Woche) sowie um 2,00 € (2 Tage/Woche) und damit verbunden eine Änderung des § 3 Ziffer 2 der Gebührenordnung über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest rückwirkend zum 01.08.2021. Die Kinderkrippe wird im Haushalt unter dem Produkt 36505 geführt.

BEGRÜNDUNG:

Der Caterer hat zum 01.01.2021 die Preise für die Herstellung des Mittagsmenüs erhöht. Diese Preiserhöhung geben wir mit einer monatlichen Erhöhung des Verpflegungsentgeltes ab dem 01.08.2021 an die Erziehungsberechtigten weiter.

Nachfolgend wird diese Erhöhung für die entsprechenden Betreuungstage ausgewiesen:

Bei der Teilnahme an 5 Tagen/Woche	70,00 € pro Monat (seither: 65,00 €)
Bei der Teilnahme an 3 Tagen/Woche	42,00 € pro Monat (seither: 39,00 €)
Bei der Teilnahme an 2 Tagen/Woche	28,00 € pro Monat (seither: 26,00 €).

Die bestehende Pandemie und die damit einhergehenden reduzierten Belegungstage rechtfertigen die Veränderung erst zum 01.08.2021. Um den Eltern in finanzieller Hinsicht Planungssicherheit einzuräumen, wurden sie seitens der Verwaltung frühzeitig in einem Schreiben über die beabsichtigte und unter dem Vorbehalt der positiven Beschlussfassung stehende Gebührenerhöhung ab 01.08.2021 informiert.

Die angefügte Synopse zeigt die Veränderungen in § 3 Ziffer 2 der Gebührenordnung über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest auf.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlagen

Änderung des § 3 Ziffer 2 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe „Eulennest“

Präambel

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl., S. 436), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am nachstehende Änderung des § 3 Ziffer 2 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen **Kinderkrippe „Eulennest“** erlassen:

§3

Verpflegungsentgelt

(2) Das Verpflegungsentgelt beträgt:

Bei der Teilnahme an 5 Tagen/Woche	70,00 EUR pro Monat
Bei der Teilnahme an 3 Tagen/Woche	42,00 EUR pro Monat
Bei der Teilnahme an 2 Tagen/Woche	28,00 EUR pro Monat

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderung des § 3 Ziffer 2 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Kommunalen Kinderkrippe tritt zum 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 Ziffer 2 der Gebührenordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der städtischen Kinderkrippe vom 1. August 2018 außer Kraft.

Diese Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den XX.XX.XXXX

**Der Magistrat der
Schöfferstadt Gernsheim**

Bürger, Bürgermeister

Synopse zur Änderung des § 3 Ziffer 2 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe „Eulennest“

Präambel Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S.291), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: § 23 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVB. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 21.08.2018 nachstehende Neufassung des § 3 Ziffer 2 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe „Eulennest“ erlassen:	Präambel Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl., S. 436), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVB. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am nachstehende Änderung des § 3 Ziffer 2 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe „Eulennest“ erlassen:												
§3 Verpflegungsentgelt (2) Das Verpflegungsentgelt beträgt: <table data-bbox="267 1291 1129 1393"> <tr> <td>Bei der Teilnahme an 5 Tagen/Woche</td><td>65,00 EUR pro Monat</td></tr> <tr> <td>Bei der Teilnahme an 3 Tagen/Woche</td><td>39,00 EUR pro Monat</td></tr> <tr> <td>Bei der Teilnahme an 2 Tagen/Woche</td><td>26,00 EUR pro Monat</td></tr> </table>	Bei der Teilnahme an 5 Tagen/Woche	65,00 EUR pro Monat	Bei der Teilnahme an 3 Tagen/Woche	39,00 EUR pro Monat	Bei der Teilnahme an 2 Tagen/Woche	26,00 EUR pro Monat	§3 Verpflegungsentgelt (2) Das Verpflegungsentgelt beträgt: <table data-bbox="1231 1291 2093 1393"> <tr> <td>Bei der Teilnahme an 5 Tagen/Woche</td><td>70,00 EUR pro Monat</td></tr> <tr> <td>Bei der Teilnahme an 3 Tagen/Woche</td><td>42,00 EUR pro Monat</td></tr> <tr> <td>Bei der Teilnahme an 2 Tagen/Woche</td><td>28,00 EUR pro Monat</td></tr> </table>	Bei der Teilnahme an 5 Tagen/Woche	70,00 EUR pro Monat	Bei der Teilnahme an 3 Tagen/Woche	42,00 EUR pro Monat	Bei der Teilnahme an 2 Tagen/Woche	28,00 EUR pro Monat
Bei der Teilnahme an 5 Tagen/Woche	65,00 EUR pro Monat												
Bei der Teilnahme an 3 Tagen/Woche	39,00 EUR pro Monat												
Bei der Teilnahme an 2 Tagen/Woche	26,00 EUR pro Monat												
Bei der Teilnahme an 5 Tagen/Woche	70,00 EUR pro Monat												
Bei der Teilnahme an 3 Tagen/Woche	42,00 EUR pro Monat												
Bei der Teilnahme an 2 Tagen/Woche	28,00 EUR pro Monat												

§ 7 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten
Diese Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung der Schöff- ferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinder- krippe tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Schöffferstadt Gernsheim über die Benutzung der städtischen Kinderkrippe vom 1. August 2013 au- ßer Kraft.	Diese Änderung des § 3 Ziffer 2 Gebührenordnung zur Satzung der Schöffferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe tritt zum 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 Ziffer 2 der Gebührenordnung der Schöffferstadt Gernsheim über die Benutzung der städtischen Kinderkrippe vom 1. August 2018 außer Kraft.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt. Gernsheim, den 22. August 2018 Der Magistrat der Schöffferstadt Gernsheim D. S. Burger, Bürgermeister	Diese Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt. Gernsheim, den XX.XX.XXXX Der Magistrat der Schöffferstadt Gernsheim D. S. Burger, Bürgermeister